

# Zweite Richtlinie der Stadt Gummersbach zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

*(beschlossen auf der Sitzung des JHA der Stadt Gummersbach vom 26.08.2020,  
geändert auf der Sitzung des JHA der Stadt Gummersbach vom 07.03.2022,  
geändert auf der Sitzung des JHA der Stadt Gummersbach am 01.06.2022,  
geändert auf der Sitzung des JHA der Stadt Gummersbach am 16.11.2023,  
zuletzt geändert auf der Sitzung des JHA der Stadt Gummersbach am 27.11.2024)*

## 1.) Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

Die Kindertagespflege hat ihre gesetzlichen Grundlagen im Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII, die §§ 22 bis 24, 43 und 90) sowie dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KIBIZ in der jeweils aktuellen Fassung). Des Weiteren werden die Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in ihrer aktuellsten Fassung, sowie aktuelle Gerichtsentscheidungen für die praktische Ausführung herangezogen. Hier werden umfassend die Belange der Kindertagespflege geregelt.

## 2.) Anspruchsvoraussetzung

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ihren Hauptwohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Gummersbach haben, das Kind zwischen 0 und 14 Jahre alt ist und über den gesetzlich erforderlichen Impfschutz verfügt.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und soll unter Einbeziehung der institutionellen Betreuung in KiTa und OGS 9 Stunden täglich bzw. 45 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. **Darüber hinausgehender Betreuungsbedarf kann nur im Einzelfall, unter Achtung des Kindeswohls, gewährt werden.**

2.1) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtungen entsprechend § 24 SGB VIII zu fördern, wenn:

- die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine solche aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung sind oder
- sich in einer Maßnahme zur Eingliederung im Sinne des SGB II befinden oder
- die Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes geboten ist.

2.2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

2.3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind **kann** bei besonderem Bedarf oder auch ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden, wenn die Betreuung durch die Eltern nicht geleistet werden kann, weil beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht/en bzw. sich noch in Berufsausbildung befindet/n.

2.4) Sollte für Kinder ab drei Jahren kein ausreichendes Angebot in Gruppenerziehung vorhanden sein, können auch für diese Kinder Plätze in der Kindertagespflege vorgehalten werden.

2.5) Für Schulkinder sind verpflichtend vorrangig alle anderen Betreuungsmöglichkeiten (z.B. Offene Ganztagschule sowie Ferienbetreuungen) in Anspruch zu nehmen und frühzeitig zu beantragen. Kindertagespflege kann bei besonderem Bedarf nach Vorlage einer schriftlicher Ablehnung o.g. Betreuungsmöglichkeiten in Ausnahmefällen gewährt werden.

2.6) Bei der Förderung von Kindern mit besonderem und/oder erhöhten Bedarf sollen bei der Vermittlung die Gruppenstruktur der Kindertagespflegestelle und die fachliche Qualifikation der Kindertagespflegeperson individuell berücksichtigt werden.

### 3.) Eignung und Überprüfung der Kindertagespflegeperson

Die Eignung wird vor Beginn der Kindertagespflege durch das Jugendamt festgestellt.

Eignungskriterien sind:

- persönliche Eignung
- Qualifikation entsprechend den Vorgaben des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V., dem Standard des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und nach Maßgabe des KiBiZ. Die Qualifikation ersetzt nicht die Überprüfung der persönlichen Eignung
- Sach-/Fachwissen, methodische Kenntnisse
- qualifizierte Zusammenarbeit mit den Eltern und Fachkräften / Kooperationsbereitschaft
- Kindgerechte Räumlichkeiten
- Bewegungs- und Spielmöglichkeit draußen

### 4.) Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII und § 22 KiBiZ

4.1) Nach erfolgter positiver Eignungsfeststellung wird der Kindertagespflegeperson auf schriftliche Beantragung die Erlaubnis zur Kindertagespflege entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erteilt sofern dem Antrag folgende Nachweise beiliegen:

- erweitertes Führungszeugnis aller im Haushalt lebenden Volljährigen
- Auskunft über pädagogische Hilfen gem. § 27ff. SGB VIII, § 8a SGB VIII
- ärztliches Attest aller im Haushalt lebenden Volljährigen, das die Freiheit von ansteckenden oder die Erziehungsfähigkeit herabsetzenden körperlichen und psychischen Erkrankungen bescheinigt, sowie Suchtkrankheiten ausschließt. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Pflicht zum Kinderschutz
- Bescheinigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kinder
- Nachweis über den gesetzlich erforderlichen Impfschutz
- Vorlage eines pädagogischen Konzeptes

4.2) Die fortlaufende Qualifizierung der Kindertagespflegeperson erfolgt durch regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsangeboten, Vernetzung mit anderen Kindertagespflegepersonen, kollegiale Beratung, sowie durch die Fachberatung Kindertagespflege. Die Qualifizierung kann mit Teilnahmebescheinigung als Nachweis geltend gemacht werden.

4.3) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, alle zwei Jahre den Erste-Hilfe-Kurs für Kinder und Säuglinge aufzufrischen.

4.4) Die Pflegeerlaubnis ist auf 5 Jahre befristet.

4.5) Für eine erneute Erteilung der Pflegeerlaubnis ist die Teilnahme an mehreren pädagogisch orientierten Fortbildungen von mind. 50 Unterrichtsstunden (mindestens 10 Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr/50 Unterrichtsstunden während der Dauer der laufenden Pflegeerlaubnis) nachzuweisen. Weiterhin ist die erneute Vorlage der in Pkt. 4.1 genannten Nachweise notwendig.

4.6) Einer Pflegeerlaubnis bedarf es, wenn die Betreuung von einem Kind oder mehreren Kindern regelmäßig in einem Umfang von mehr als 15 Stunden wöchentlich für die Dauer von mehr als 3 Monaten übernommen wird.

**Die Gewährung laufender Leistungen der Betreuung ist immer an die Erteilung der Pflegeerlaubnis gebunden.**

## **5.) Fachliche Vermittlung / Beratung / Begleitung und Betreuung in Kindertagespflegeverhältnissen**

5.1) Personensorgeberechtigte haben ein Recht auf fachliche Vermittlung, Beratung, Begleitung und Betreuung. Diese wird durch die Fachberatung Kindertagespflege des Fachbereichs Jugend und Familie der Stadt Gummersbach sichergestellt.

5.2) Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, den Kinderschutz zu gewährleisten und bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im elterlichen Haushalt bzw. durch die Personensorgeberechtigten eines Tagespflegekindes eine Kinderschutzfachkraft hinzu zu ziehen. Im Rahmen dessen soll die aktuellste Fassung des Verhaltenskodex der Stadt Gummersbach Fachbereich Kindertagespflege, unterzeichnet und eingehalten werden.

5.3) Wird eine Vertretung (z.B. aufgrund von Krankheit der Kindertagespflegeperson) notwendig, soll der individuelle Betreuungsbedarf von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bei der Fachberatung angezeigt werden. Eine Vertretungsvermittlung erfolgt durch die Fachberatung, vorrangig über das Gruppenvertretungsmodell der Kindertagespflegepersonen. In diesem Fall erhält die vertretende Kindertagespflegeperson die laufende Geldleistung.

## **6.) Gewährung laufender Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen**

Laufende Geldleistungen werden erst ab Eingang eines schriftlichen Antrags auf Gewährung laufender Geldleistungen durch die Personensorgeberechtigten bei der Stadt Gummersbach und nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten der Kindertagespflegeperson gewährt.

Für die Förderung der Kinder, gemäß Pkt. 2 dieser Richtlinie, wird eine laufende Geldleistung gewährt, wenn die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist und von einer geeigneten Kindertagespflegeperson durchgeführt wird.

Wird eine Geldleistung gem. § 23 SGB VIII beantragt, haben die Personensorgeberechtigten ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen und sind auch im weiteren Verlauf des Betreuungsverhältnisses verpflichtet, jede Änderung Ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse umgehend dem Jugendamt Gummersbach schriftlich mitzuteilen.

6.1) Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach

- dem durch die pädagogische Fachberatung ermittelten und durch die Stadt Gummersbach schriftlich bewilligten Betreuungsumfang
- dem individuellen Förderbedarf des Kindes sowie
- dem Qualifikationsgrad der Kindertagespflegeperson

6.2) Die laufenden Geldleistungen umfassen regelmäßig

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung
- eine Pauschale von 4 Std./Monat für Elterngespräche und zur Bildungsdokumentation, für einen durch die Stadt Gummersbach finanzierten Betreuungsplatz

6.3) Die Höhe der lfd. Geldleistung nach Pkt. 6.2 wird gemäß KiBiz § 24 Absatz 3 Pkt. 9 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 jährlich angepasst. Die Höhe der aktuellen Geldleistungen ist auf dem Merkblatt für Kindertagespflegepersonen stets im Serviceportal der Stadt Gummersbach einsehbar.

6.4) Kindertagespflegepersonen mit Fortbildung zur inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung erhalten eine Erhöhung des Förderbeitrags auf den 2,5-fachen Stundensatz, da Kinder mit Förderbedarf mindestens 2 Betreuungsplätze in Anspruch nehmen. Die Erhöhung erfolgt für jedes Kind, für das eine Anerkennung des Trägers der Eingliederungshilfe vorliegt.

Kindertagespflegepersonen ohne Fortbildung zur inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung, die Kinder mit einem festgestellten erhöhten Erziehungs- und Betreuungsaufwand durch die Fachberatung vermittelt bekommen, können im Rahmen einer Einzelfallentscheidung eine Erhöhung des Förderbeitrages erhalten.

6.5) Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, alle das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen entsprechend Pkt. 9 (aktueller Belegungsplan, aktueller Urlaubsplan, Krankmeldung per Email durch Kindertagespflegeperson oder Personensorgeberechtigte, etc.) dieser Richtlinie umgehend, bis spätestens zwei Wochen zum Monatsende schriftlich zu melden. Jegliche Veränderungen können frühestens zum 01. eines jeden Monats umgesetzt werden.

**Die Stadt Gummersbach behält sich vor, etwaige zu Unrecht in Anspruch genommene Leistungen zurückzufordern, beziehungsweise aus wichtigen Gründen laufende Leistungen ganz oder teilweise einzustellen.** Siehe Pkt. 9.1 bzw. 9.3 dieser Richtlinie (Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten).

6.6) Nachgewiesene Aufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung werden für die Kindertagespflegepersonen zur Hälfte übernommen. Als angemessen gelten Beiträge, die die Beiträge der gesetzlichen Versicherung nicht übersteigen.

6.7) Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden für die Kindertagespflegeperson zur Hälfte übernommen. Als angemessen gelten Beiträge, die 20 % der lfd. Geldleistung nicht übersteigen. Es wird grundsätzlich nur eine Altersvorsorgemaßnahme pro Kindertagespflegeperson hälftig erstattet. Sofern Rentenversicherungspflicht besteht, sind vorrangig die Beiträge zur gesetzlichen Altersvorsorge zur Hälfte durch die Stadt Gummersbach zu übernehmen.

Sozialversicherungsbeiträge können nach Prüfung auch für zurückliegende Zeiträume erstattet werden.

6.8) Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung werden für die Kindertagespflegeperson in angemessener Höhe übernommen. Als angemessen gelten Beiträge, die die Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung nicht übersteigen.

6.9) Die Erstattung der unter Pkt. 6.6 bis 6.8 genannten Geldleistungen übernimmt das Wohnort-Jugendamt der Kindertagespflegeperson. Dabei ist es unerheblich, ob auch Kinder aus anderen Jugendamtsbezirken oder im Rahmen privat gezahlter Kindertagespflegeverhältnisse betreut werden.

Ausnahmen sind:

- Kindertagespflegepersonen, die in einer anderen Kommune ihre Kindertagespflegestelle betreiben
- Kindertagespflegepersonen, die keine Kinder aus der Wohnsitzkommune betreuen. Hier übernimmt der „Hauptbeleger“ die Geldleistungen
- Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich private Kinder betreuen. In diesen Fällen übernimmt

kein Jugendamt die laufenden Geldleistungen.

6.10) Die ersten vier Betreuungswochen werden als Eingewöhnungszeit gesehen. Diese ist für jedes Kind individuell. Unabhängig von der Dauer der Eingewöhnung wird die Betreuung ab dem ersten Betreuungstag im Rahmen des durchschnittlich bewilligten Betreuungsumfangs übernommen.

Die Eingewöhnungszeit darf zum Wohle des Kindes und im Interesse einer erfolgreichen Eingewöhnung nicht durch eine betreuungsfreie Zeit der Kindertagespflegeperson oder durch die Personensorgeberechtigten unterbrochen werden.

6.11) Die Teilnehmer der Qualifizierungskurse können zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden. Auf Antrag können die Kostenbeiträge im Rahmen laufender Geldleistungen gem. § 23 SGB VIII erstattet werden. Hierüber wird ein Vertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und der Stadt Gummersbach geschlossen.

6.12) Nachgewiesene Teilnahmegebühren von Fortbildungen/ Qualifizierungsmaßnahmen, die für eine Verlängerung der Pflegeerlaubnis erforderlich sind, werden in angemessener Höhe bis zu einem Betrag von 100,00 € jährlich auf Antrag übernommen.

6.13) Erfolgt die Kindertagespflegebetreuung in anderen geeigneten Räumlichkeiten, kann nach Beantragung und Prüfung ein Mietzuschuss gewährt werden. Der Anspruch auf Mietzuschuss wird pro Tageskind gestattet und beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege beginnt und endet zum Ende des Kalendermonats, zu dem die Betreuung beendet wird. Die Höhe des aktuellen Mietzuschusses ist in dem Merkblatt für Kindertagespflegepersonen stets im Serviceportal der Stadt Gummersbach einsehbar.

6.14) Die laufende Geldleistung wird im bewilligten Umfang weitergezahlt:

a) bei Fehlzeiten des betreuten Kindes bis zu zwei Wochen. In begründeten Ausnahmefällen (Fehlzeit des Kindes ab 2 Wochen mit ärztlichem Attest, nachgewiesener Kuraufenthalt) kann die Zahlung der lfd. Geldleistung auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten mit entsprechenden Nachweisen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bis max. 6 aufeinander folgende Wochen erfolgen.

b) bei betreuungsfreien Zeiten (Urlaub) der Kindertagespflegeperson außerhalb der Eingewöhnungszeiten von bis zu 25 Betreuungstagen pro Kalenderjahr bei 5 Betreuungstagen/Woche. Bei weniger Betreuungstagen/Woche wird die betreuungsfreie Zeit der Kindertagespflegeperson anteilig berechnet. Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Die betreuungsfreien Zeiten sind schriftlich mit den Personensorgeberechtigten abzustimmen und der Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Gummersbach bis zum 15.01 eines neuen Jahres und vor Antritt der betreuungsfreien Zeit mitzuteilen.

c) bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson für bis zu 14 Werktagen pro Kalenderjahr.

d) bei Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Kindertagespflegeperson bis zu 2 Betreuungstagen im Kalenderjahr, nach vorheriger schriftlicher Beantragung und Genehmigung durch die Stadt Gummersbach.

## 7. Kostenbeitrag

Gem. § 90 SGB VIII wird zu den Kosten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ein Kostenbeitrag festgesetzt.

Der Kostenbeitrag wird auf der Grundlage der Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege erhoben.

Um die Chancengleichheit aller Kinder auf einen Kindertagespflegeplatz zu gewährleisten, darf die Kindertagespflegeperson keine zusätzlichen Geldleistungen der Personensorgeberechtigten verlangen. Dies gilt nicht für Ausgleichszahlungen für besondere Aufwendungen (z.B. Windelgeld, angemessenes Essensgeld

für einen Ganztagsbetreuungsplatz in Höhe von max. 3,00 € täglich).

## 8. Einzelfallentscheidung

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Richtlinien sind als Einzelfallentscheidungen durch die Fachbereichsleitung Jugend und Familie möglich.

## 9. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Die Kindertagespflegepersonen und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet mitzuwirken.

9.1) Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII und § 22

Abs. 7 Satz 1 KiBiz die Fachberatung und die wirtschaftliche Tagespflege des Jugendamtes der Stadt Gummersbach unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

Hierzu zählen unter anderem:

- a) Änderungen bei Anzahl der betreuten Kinder, in Form eines aktualisierten Belegungsplans
- b) Änderung der wöchentlichen/täglichen Betreuungszeiten, in Form eines aktualisierten Belegungsplans
- c) Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung, in Form eines aktualisierten Belegungsplans
- d) Betreuung von Kindern aus anderen Jugendamtsbezirken, in Form eines aktualisierten Belegungsplans
- e) Veränderung der im Haushalt lebenden Personen (z.B. Volljährigkeit, Anzahl)
- f) meldepflichtige Erkrankungen i. S. d. Infektionsschutzgesetzes der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder
- g) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- h) Ausfall der Kindertagespflegeperson durch Erkrankung an [teamtagespflege@gummersbach.de](mailto:teamtagespflege@gummersbach.de)
- i) Vorhaben der Beendigung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

9.2) Personensorgeberechtigte haben nach § 60 SGB I unaufgefordert und unverzüglich die Fachberatung und die wirtschaftliche Tagespflege des Jugendamtes der Stadt Gummersbach über Ereignisse/Änderungen zu unterrichten, die das Kindertagespflegeverhältnis betreffen.

Hierzu gehören u. a.:

- a) Wohnortwechsel
- b) Beantragung einer Veränderung der wöchentlichen Betreuungszeiten
- c) Fehlzeiten des Kindes von mehr als 2 Wochen
- d) Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses

9.3) Ein Verstoß gegen Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten kann eine Einstellung der Förderung in der Kindertagespflege und eine Zurückforderung der Geldleistungen zur Konsequenz haben, dies ist auch für zurückliegende Zeiträume möglich. Ebenso kann ein Verstoß gegen Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten Auswirkungen auf die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson haben.

## 10. Ablehnungsgründe

Die Beteiligung an den Kosten ist abzulehnen bzw. umgehend einzustellen, wenn:

- dem Jugendamt Umstände bekannt werden, nach denen die Kindertagespflegeperson nicht (mehr) geeignet ist,
- die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nicht (mehr) dem Kindeswohl entspricht,
- die Erforderlichkeit der Kindertagespflege nicht (mehr) gegeben ist.

## **11. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten in dieser Fassung am Tag nach Beschlussfassung, dem 28. November 2024 in Kraft.